

Begehren für kürzere
Zeit als 3 Jahre (Abs. 1): begehrtter Gesamtanspruch,
Erhöhung oder dreifacher Jahresbetrag der
Verminderung (Abs. 2): Erhöhung od. Verminderung,

**Ehegatten- od. Kindes-
Unterhalt od. einst-
weiliger Unterhalt** (Abs. 3) einfacher Jahresbetrag;

§ 10 Bemessungsgrundlagen:

1. Besitzstörungsklagen: 800 €;

2. Bestand- und Räumungsstreit:

a) Geschäftsräume und
Wohnungen über
90 m² Nutzfläche, Jahresmietzins,
sonst. Gegenstände: mindestens 2.000 €,
wenn Bemessungsgrund-
lage ziffernmäßig nicht
geltend gemacht 2.000 €,

b) Wohnungen über
60 m² bis 90 m² Nutzfläche: 1.500 €,

c) Kleinere Wohnungen: 1.000 €,

3. Außerstreitverfahren nach

§ 37 Abs. 1 MRG,

§ 52 Abs. 1 WEG 2002,

§ 22 Abs. 1 WGG,

§ 25 HeizKG u. KleingartenG:

a) bei objektbezogenen Ansprüchen:

aa) Geschäftsräume und
Wohnungen über 90 m²
Nutzfläche, Garagen mit
mehr als 2 Parkplätzen:
Gegenstand kein
Geldbetrag 2.000 €,
ansonsten höchstens 6.000 €,

bb) Wohnungen über
60 m² bis 90 m² Nutzfläche:
Gegenstand kein
Geldbetrag 1.500 €,
ansonsten höchstens 4.500 €,

cc) bei anderen Objekten:
Gegenstand kein
Geldbetrag 1.000 €,
ansonsten höchstens 3.000 €,